



07. Juni 2023

Xenotransplantation. Neue Möglichkeiten, neue ethische Fragen?

Überlegungen zuhanden der EKAH-Sitzung vom 23. Juni 2023

1. Was ist das Ziel des EKAH-Berichts?

Geht es «nur» um eine Antwort auf die Frage, ob und inwiefern die neuen gentechnischen Verfahren an der ethischen Rechtfertigung für Xenotransplantation gegenüber früheren Ansätzen etwas ändern?

Oder geht es um eine weitere Einbettung der Xenotransplantation als eine weitere Form der Tiernutzung und Grundsatzfragen, die möglicherweise auch auf andere Tiernutzungsbereiche ausstrahlen?

2. «Xenotransplantation nur eine andere Form der etablierten Tiernutzung».

Zunächst: Ab wann gilt die Produktion von Nutztieren für die Xenotransplantation nicht mehr als Versuch? Wird jedes Spendertier auch künftig spezifisch für einen Empfänger (oder eine Gruppe von Empfängern) erzeugt oder wird es eine (oder mehrere) etablierte Zuchtlinie(n) geben? Wird man je über den Versuchsbereich hinauskommen? Welches sind die Szenarien?

Falls es Zuchtlinien geben wird: Wird Xenotransplantation dann einfach eine andere Form der etablierten Tiernutzung sein, die neben jene in anderen gesellschaftlichen Sektoren tritt? Wenn Tiere etwa für die Nahrung getötet werden dürfen, dann genauso für den Zweck der Organtransplantation (oder vielmehr: erst recht, da sie zur Lebensrettung dienen)?

Allein daraus, dass eine Praxis gesellschaftlich etabliert und akzeptiert wird, so der Einwand, darf nicht geschlossen werden, dass sie moralisch akzeptabel ist. Aus diesem Grunde kommt man nicht um die allgemeine Diskussion herum, welchen moralischen Status Tiere haben. Eine ethische Diskussion ist notwendig, deren Ergebnis sein könnte, dass alle oder einige Nutzungsformen von Tieren moralisch nicht akzeptabel sind.

Der Einwand zeigt, dass eine Verteidigung der Xenotransplantation durch Verweis auf andere Tiernutzungspraktiken nicht ohne Weiteres gelingt. Allerdings ist damit der Nachteil verbunden, dass grundsätzliche Fragen zu diskutieren sind und der Gegenstandsbereich Xenotransplantation zunächst aus dem Blick gerät.



3. Rechtlich geforderte Güterabwägung

Das Schweizerische Tierschutzrecht fordert, dass Tierversuche Güterabwägungen unterzogen werden müssen. Tieren Schmerz und Leid zuzufügen und jeder weitere Eingriff in die Würde des Tieres muss durch höherrangige Güter gerechtfertigt werden.

Belastungen der Tiere im Tierversuch zur Erzeugung von Spendertieren für die Xenotransplantation

- *Welche Tiere werden in der Versuchsphase in die Güterabwägung einbezogen?* In die Güterabwägung wird heute die Gesamtzahl der Versuchstiere pro Versuchseinheit einbezogen. Nicht in dieser «Gesamtzahl» eingerechnet sind jene Tiere, die «auf Reserve» gezüchtet werden und jene, die gezielt für ein Experiment erzeugt wurden, die aber aufgrund einer Mutation oder ihres Geschlechts für das Experiment nicht verwendbar sind. Auch die Zucht von nicht belasteten Tieren unterliegt keiner Güterabwägung. (Erst wenn sich im weiteren Verlauf zeigt, dass sie belastet sind, sind sie meldepflichtig. Sobald sich die Belastung als Merkmal bestätigt, wird die Zucht bewilligungspflichtig und unterliegt einer Güterabwägung.) Inwiefern müssten «überzählige» Versuchstiere und nicht belastete Versuchstiere im Rahmen der Güterabwägung berücksichtigt werden? Diese Tiere fallen heute aus dem Blickfeld.
(Anschlussfrage: Welche Folgen hätte dies für die Versuchstierforschung, für die Organisation, für die Verteilung von Verantwortlichkeiten? In einer Revision der Tierschutzverordnung soll diese klar zugeordnet werden.)
- *Verhältnis von Belastung zur Anzahl.* Derzeit wird bei der Beurteilung von Tierversuchen die Aufmerksamkeit auf die Belastung und weniger auf die Anzahl der Tiere gelegt. Das Verhältnis zwischen Belastung und Anzahl wird lexikalisch beantwortet, d.h. ein mit SG 3 belastetes Tier kann nicht durch eine x-beliebige Anzahl SG 2 belastete Tiere aufgewogen werden. Es wäre zu diskutieren, ob 100 Versuchstiere mit einer Belastung von SG 2 in einer Güterabwägung weniger schwer wiegen sollen als 10 Versuchstiere mit SG 3.
- *Töten von Tieren.* Das Töten eines Tieres unter fachtechnischer Anwendung von rechtlich zugelassenen Tötungsmethoden gilt heute nicht als Belastung. Die Tötung wird mit Schweregrad null bewertet. Allerdings ist dies umstritten. Man vermutet zudem, dass die heute zugelassene CO₂-Tötung für das Tier mit Belastungen verbunden ist.
- *Würde der Kreatur.* Diese Position, schmerzloses Töten als Schweregrad null zu bewerten, macht die Belastung von den Kriterien von Schmerz und Leid abhängig. Das Schweizerische Tierschutzrecht kennt aber auch das nicht-sentientistische Konzept der Würde der Kreatur bzw. der Würde des Tieres. Dies führt zur widersprüchlichen Rechtslage, dass das Ausschalten nur einer Funktion als Belastung gilt. Wenn hingegen mit der Tötung alle Funktionen ausgeschaltet werden, gilt dies nicht als Belastung. Würde man das Konzept der Würde der Kreatur bzw. der Würde des Tieres umsetzen, müsste auch das schmerzlose Töten rechtfertigungspflichtig sein. (Der Tod muss nicht notwendigerweise die maximale Belastung sein, aber er müsste im konkreten Fall auf jeden Fall weniger schwerwiegend sein als das Weiterlebenlassen.)

Rechtfertigung durch höherrangige Güter

Ohne die Notwendigkeit der allgemeinen Diskussion um den moralischen Status von Tieren bestreiten zu wollen, soll hier ein Argument vorgebracht werden, dass sich spezifisch auf den Bereich der Xenotransplantation ausrichtet.

- Wissensgewinn wird selten als einziger Grund genannt. «Wir wollen wissen, ob es geht», reicht als Rechtfertigung wohl nicht aus. Man muss davon ausgehen können, dass ein Erkenntnisgewinn im Sinne einer positiven oder negativen Antwort auf eine aufgestellte Hypothese mit wenigstens minimaler Wahrscheinlichkeit möglich ist.
- Verwiesen wird vielmehr darauf, dass bestehendes und künftiges menschliches Leid durch Xenotransplantation gemildert und Menschen Lebenszeit mit guter Qualität ermöglicht werden kann. Diese Rechtfertigung richtet den Blick nicht allein auf jene Menschen, die sich für erste Therapieveruche melden und vielleicht einige Monate Lebenszeit erwarten dürfen, auch nicht auf jene späteren Patientinnen, die dauerhaft überwacht werden müssen und möglicherweise in anderer Weise in ihrer Lebensqualität beeinträchtigt sind. Sie richtet sich vielmehr auf mögliche künftige Patienten, die durch Xenotransplantation viele Monate voller guter Lebensqualität gewinnen. Die heutigen Anstrengungen und Investitionen in Xenotransplantation dienen dazu, eine bessere Praxis der Organtransplantationen zu implementieren. Auf diese wird zugleich rekuriert, um heutige Tier- und Therapieveruche zu rechtfertigen.

So gewohnt diese Argumentation ist, wird ein wichtiger Punkt übersehen: Die Rechtfertigung fokussiert nicht darauf, dass jetzt leidenden Menschen geholfen wird, sondern künftigen Patientinnen und Patienten. Jene Personen, denen Xenotransplantation helfen soll, müssen derzeit noch nicht erkrankt sein, ja, es ist nicht einmal gesagt, dass diese bereits leben. Derzeitige experimentellen Xenotransplantationen dienen dazu, den Weg zu bereiten, dass Personen künftig ein tierisches Organ erhalten können, das ihnen ein möglichst uneingeschränktes Leben ermöglicht.

Wie realistisch ist diese Zielerreichung?

- Wie realistisch ist es, das Ziel zu erreichen, dass Personen, die künftig ein tierisches Organ erhalten können, ein möglichst uneingeschränktes Leben ermöglicht wird?

Welchen Risiken sind Dritte durch Xenotransplantation ausgesetzt?

- *Erhöhte Risiken für Zoonosen.* Argument «Xenotransplantation hat positive Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit. Sie spart Geld, da man Patienten eine kostenintensive Dialyse erspart.» Eine aufgrund von Xenotransplantation ausgelöste Pandemie, verursacht durch Zoonosen, könnte verheerende Folgen für Organempfänger, Behandelnde und die gesamte Bevölkerung haben. Wie hoch dürfen die Risiken für eine durch Zoonosen verursachte Krankheit Dritter sein, um eine Verbesserung des Zustandes eines künftigen Organempfängers zu rechtfertigen? (Das Risiko, dass ein Szenario eintritt, die betroffenen Personen nicht zugestimmt haben, muss (nahezu) ausgeschlossen werden können, damit das Risiko angesichts der möglichen Auswirkungen akzeptabel wäre.)
- *Risiken mangelhafter Praxis.* Private Interessen von Firmen und Personen, die in Verfahren und Produkte für Xenotransplantation involviert sind, dürfen nicht ausschlaggebend für Verfahrens- und Produktentscheidungen sein. Es muss das Wohl der Organempfängerinnen und -empfänger im Zentrum stehen sowie der Schutz vor Zoonosen. (Anschlussfrage: Welche Konsequenzen müsste dies für den Zugang zu Forschungsergebnissen wie auch zu Produkten und Verfahren haben?)

Die Rolle von Alternativen

Eine moralische Konflikt- oder Dilemmasituation liegt mit Blick auf die Xenotransplantation allein dann vor, wenn den künftigen Patienten nur auf eine Weise geholfen werden kann, dass heute Tieren Leid und Schmerz zugefügt wird, um Spendertiere zu erzeugen.

Dies folgt den allgemeinen Regeln von Güterabwägungen, wonach eine moralisch bestehende Verpflichtung dann und nur dann missachtet werden darf, wenn keine Alternative dazu besteht, weil ansonsten eine höher zu gewichtende moralische Verpflichtung missachtet wird. Die Alternative muss zum einen moralisch zulässig sein und zum anderen muss sie geeignet sein, das Ziel zu verwirklichen. Besteht eine solche Alternative, um die in diesem Fall höher-rangige moralische Verpflichtung zu erfüllen, muss diese gewählt werden. Um dies an einem Beispiel aus der Pflegeethik zu illustrieren, darf die Bewegungsfreiheit einzelner Pflegebedürftiger etwa durch Anbringung von Bettgittern nur dann eingeschränkt werden, wenn dadurch grösseres Leid für die betroffene Person oder für andere Personen verhindert werden kann. Besteht eine Möglichkeit, letzteres zu erreichen, ohne die Bewegungsfreiheit der pflegebedürftigen Person einzuschränken, dürfen keine Bettgitter angebracht werden.

Tierversuche im Feld der Xenotransplantation sind also nur dann zu rechtfertigen, wenn sie unerlässlich sind, um künftiges Leid zu verhindern. Dies kann bezweifelt werden.

(Zu Alternativen: Überblicksstudie von Anne Eckhardt, August/September 2023)

4. Eine (vorläufige) These

Es sind Public Health-Anstrengungen möglich, die in sehr vielen Fällen verhindern können, dass die betreffenden Personen künftig überhaupt erkranken und eines Spendeorgans bedürfen. Können die gesellschaftlichen Bedingungen so verändert werden, dass Organspenden nicht mehr in dieser Zahl notwendig sind, besteht erstens die Pflicht, diese Public Health-Anstrengungen zu unternehmen. Zweitens wären die belastenden Versuche im Bereich der Xenotransplantation nicht gerechtfertigt, wenn der verbleibende Organbedarf anderweitig erfüllt werden kann.

Ist es richtig, dass die Mehrzahl der Organspenden auf Grund gesellschaftlicher Bedingungen notwendig werden (etwa schlechte Lebens- oder Ernährungsbedingungen), so wäre Xenotransplantation ein «technological fix». Es werden technologische Mittel genutzt, um gesellschaftliche Probleme zu lösen, statt die Probleme selbst anzugehen.